



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 209/2023/2024 3. LIGA

24.06.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 24.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.550,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.850,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und dem DSC Arminia Bielefeld vom 21.01.2024.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Der Kontrollausschuss hat wegen diverser Aktionen der Bielefelder Anhänger eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 8.550,- Euro beantragt (2.000,- und 3.000,- Euro wg. Werfens von Gegenständen/ Sachbeschädigungen sowie 2.500,- Euro wg. Protestaktion/Spielunterbrechung und 1.050,- Euro wg. Pyrotechnik).

Diesem Antrag vom 26.04.2024 hat die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA größtenteils nicht zugestimmt. Zur Begründung trägt man vor, Sachbeschädigungen sollten unter mehreren

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Aspekten grundsätzlich nicht sportrechtlich geahndet, vielmehr allein unter den betroffenen Vereinen reguliert werden. Auch wären derartige Strafen der Höhe nach nicht nachvollziehbar. Des Weiteren sei die hinlänglich bekannte Protestaktion (DFL-Investor) friedlich verlaufen und damit ebenfalls nicht sanktionswürdig.

Diesen Ausführungen vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen:

Natürlich können und sollten durch Anhänger verursachte (mutwillige) Sachbeschädigungen auch gemeldet und sodann als unsportliches Verhalten sportgerichtlich verfolgt und geahndet werden. Voraussetzung ist die Aufnahme von Ermittlungen durch den DFB-Kontrollausschuss im Rahmen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, wie vorliegend.

Dabei hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß der gewaltsamen Sachbeschädigungen und mutwilligen Zerstörungen durch Bielefelder Anhänger im Münsteraner Stadion sowie den dadurch verursachten Sachschaden in den Sanitäreinrichtungen berücksichtigt. Dieses Vorgehen stellt ein massives Fehlverhalten dar, das über den 'üblichen' Vandalismus in fremden Stadien weit hinausgeht. Strafmindernd konnte auch nicht berücksichtigt werden, dass etwa zwischenzeitlich Schadensersatz geleistet wurde. Dies ist weder konkret vorgetragen noch ersichtlich. Effektive Tataufklärung und Täterermittlung durch die Vereine stellen i.ü. deren zentrale Pflichten dar, können sich zudem sanktionsmindernd auswirken. Um gerade dies - also eine Täterermittlung - zu verhindern, klebten Bielefelder Anhänger gar eine Stadionkamera in deren Block gezielt ab, und attackierten sodann Einsatzkräfte der Polizei.

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 13. Spielminute aus dem Bielefelder Fanblock diverse Gegenstände auf das Spielfeld geworfen. Die Sanktionierung des Klubs bezieht sich dabei ausdrücklich nicht auf den Investoren-Protest der Anhänger als solchen, der grundsätzlich als sozialadäquate und zulässige Maßnahme der Meinungsäußerungsfreiheit berechtigt und hinzunehmen ist. Unter Sanktionen gestellt wird vielmehr das Werfen von Gegenständen in den Innenraum bzw. auf das Spielfeld mit beabsichtigten bzw. in Kauf genommenen Spielunterbrechungen. Ein derartiges Handeln ist grundsätzlich verboten, solche von außen erzwungenen Beeinträchtigungen des Spielverlaufs sind zu unterbinden und können nicht hingegenommen werden.

In Abwägung all dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht die vom DFB-Kontrollausschuss für die jeweiligen Tatkomplexe beantragten Geldstrafen - allein im schriftlichen summarischen Verfahren - als noch vertretbar. Die verhängte Gesamtgeldstrafe von 8.550,- Euro ist jedenfalls angemessen und gerechtfertigt.

Dem Antrag der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA, einen Teil der verhängten Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

26.04.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SC Preußen Münster und dem DSC Arminia Bielefeld am 21.01.2024 in Münster

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen vier Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.550,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.850,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Sportclub Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA und der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn klebten Bielefelder Anhänger eine Kamera im Gästeblock ab. Daraufhin wurden Einsatzkräfte der Polizei aus dem Bielefelder Fanblock heraus mit Bechern und einer Ketchupflasche beworfen (Fall 1).

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 13. Spielminute aus dem Bielefelder Fanblock zahlreiche Gegenstände, insbesondere Schokotaler, auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste aufgrund dessen für ungefähr eine Minute unterbrochen werden (Fall 2).



In der 16., 37. sowie 38. Spielminute wurde im Bielefelder Fanblock jeweils ein pyrotechnischer Gegenstand (Bengalische Fackel) abgebrannt. Das Spiel musste jeweils nicht unterbrochen werden (Fall 3).

Während des Spiels wurden im Bielefelder Zuschauerbereich Sanitäreanlagen beschädigt. Unter anderem wurden Waschbecken von der Wand gerissen, Wasserleitungen abgetreten und Spiegel zerstört (Fall 4).

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld (Fall 2) grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in erheblicher Weise gestört worden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 3) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen auf Einsatzkräfte der Polizei (Fall 1). Verhaltensweisen wie im Fall 4 stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Fälle 1, 2 und 4 stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 2.500,- Euro. In den Fällen 1 und 4 beantragt der DFB-Kontrollausschuss unter Berücksichtigung der Art der Vorfälle sowie des Umfangs der Beschädigungen im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 2.000,- Euro (Fall 1) bzw. 3.000,- Euro (Fall 4).

In dem o.g. Fall 3 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-



Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 3 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.050,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 8.550,- Euro.

Es wird angeregt, den Nachlass gemäß Ziffer 2 des Tenors für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Klub-Fan-Dialogen zu verwenden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 03.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –